

UBERSETZUNG.

KONIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer,
der am 30. September 1987 von dem Vorsitzenden der Exekutive der
Deutschsprachigen Gemeinschaft, Gemeinschaftsminister für Tourismus,
um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Dekretes
"zur Gewährung von Prämien, um das Anlegen, die Modernisierung und
Erweiterung von Campingplätzen zu fördern" gebeten wurde, hat am
21. Oktober 1987 folgendes Gutachten abgegeben :

UNTERSUCHUNG DES TEXTES.Vorlegungserlass.

Nach ständiger Rechtsprechung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates sind die Worte "Nach Beratung der Exekutive vom" auszulassen.

Verfügender Teil.Artikel 1.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Campinggenehmigung aufgrund von Artikel 2 des Gesetzes vom 30. April 1970 über Camping nicht durch die Exekutive, wie Artikel 1 des Entwurfes es vorsieht, sondern durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium erteilt wird.

Folgender Text wird vorgeschlagen :

"Artikel 1.-

Im Sinne dieses Dekretes ist unter "Campingplatz" jedes Gelände zu verstehen, für das eine Campinggenehmigung gemäss dem Gesetz vom 30. April 1970 über Camping erhalten wurde".

Artikel 2.

Dieser Artikel wäre besser wie folgt abgefasst :

"Artikel 2.-

Eine Gemeinde oder eine Vereinigung ohne Erwerbszweck kann keine Prämie aufgrund dieses Dekretes erhalten".

.../...

Artikel 3.

1. Gemäss Artikel 51 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft finden die Artikel 68 und 69 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen auf die Deutschsprachige Gemeinschaft Anwendung.

Daraus ergibt sich, dass der Dekretgeber nicht berechtigt ist, einen bestimmten Gemeinschaftsminister für eine besondere Aufgabe zu bezeichnen. Die Exekutive muss damit beauftragt werden.

2. Das Wort "kann" könnte Auslegungsschwierigkeiten hervorrufen. Es wäre besser vorzusehen, dass die Exekutive eine Prämie gewährt.

Unter Berücksichtigung dieser Bemerkungen wird für Absatz 1 folgender Text vorgeschlagen :

"Im Rahmen der bestehenden Haushaltsmittel gewährt die Exekutive eine Prämie für die Bau-, Modernisierungs-, Ausbau- und Ausstattungsarbeiten an Campingplätzen im Sinne des Artikels 1".

Artikel 4.

Folgende Abfassung wird vorgeschlagen :

"Artikel 4.-

Die Exekutive bestimmt :

1. die Bedingungen ... (wie unter Ziffer 1 des Entwurfs);
2. den in Artikel 3, Absatz 2, vorgesehenen Prozentsatz;
3. den für die Gewährung der Prämie zu berücksichtigenden Mindestbetrag der Kosten für die Arbeiten;
4. den Höchstbetrag ... (wie unter Ziffer 4 des Entwurfs)".

.../...

Artikel 5.

Die Titel der Verordnungstexte sind in der Form anzugeben, die sie erhalten haben.

Demzufolge muss geschrieben werden :

- im deutschen Text :

"Der königliche Erlass vom 1. Juli 1983 zwecks Festlegung für das Gebiet deutscher Sprache der Vorschriften zur Gewährung von Zuschüssen für das Campingwesen wird aufgehoben",

- und im französischen Text :

"L'arrêté royal du 1er juillet 1983 réglant pour la région de langue allemande l'octroi de primes au camping, est abrogé".

Artikel 6.

Es ist üblich, die Übergangsrechtsbestimmungen und das Inkrafttreten in gesonderten Artikeln festzulegen.

Demzufolge muss der zweite Satz des Artikels 6 des Entwurfs Artikel 6 werden, der folgendermassen abzufassen ist :

"Artikel 6.-

Dieses Dekret findet auf alle Anträge Anwendung, die ab dem Datum seines Inkrafttretens bei der Verwaltung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht werden".

Infolgedessen wird der erste Satz des Artikels 6 des Entwurfs zum Artikel 7.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	:	J.-J. STRYCKMANS,	Kammervorsitzender,
		R. ANDERSEN,	Staatsräte,
		J.-Cl. GEUS,	
		F. RIGAUX,	Beisitzer der
		Cl. DESCHAMPS,	Gesetzgebungsabteilung,
Frau	:	M. VAN GERREWEY,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn Y. KREINS, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

M. VAN GERREWEY.

J.-J. STRYCKMANS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Y. KREINS, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

G. SCHOETERS.